

Nummer	Bezeichnung	Seite
17/2016	Vorkaufsrechtssatzung „Willy-Brandt-Platz“ des Rates der Stadt Gütersloh gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 15.03.2016	19

17/2016

Vorkaufsrechtssatzung „Willy-Brandt-Platz“ des Rates der Stadt Gütersloh gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 15.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 496) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) sowie des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Gütersloh in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Bereich ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

§ 2

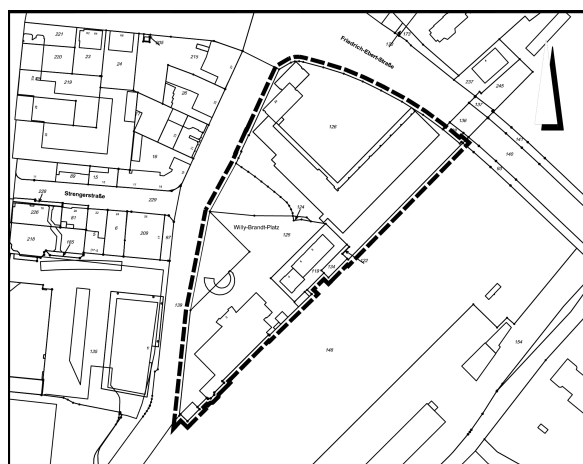
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer anliegenden Übersichtskarte umrandet dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



Übersichtskarte zum Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Die Satzung zum besonderen Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 54, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 15.03.2016

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 17/2016)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 24.03.2016**